

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 290 - 291

St., ...: *Schulz Carolus, Speculum saxonicum num  
Latino sermone conceptum sit. Jenae, sumtibus H.  
Dafft. 1875. 26 S.*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

über welche er in der altpreuß. Monatschrift 1865 eine eingehende Untersuchung geliefert hatte), dem alten Kulm (S. 201 N. nimmt er seine frühere Behauptung zurück, daß die Schwabenspiegelstellen dem system. Schöffengericht bereits in Schlesien zugeschrieben seien), der Glosse zum alten Kulm, verschiedenen Erbrechtsregeln, den sog. landläufigen Kulmischen Rechten, welche ungedruckt, aber in 15 Handschriften enthalten sind und in Danzig im 15. Jahrhundert entstanden, den gemeinen laufenden Urtheilen, die wir in 7 Handschriften und 5 Ausgaben besitzen und einigen kleineren oder weniger verbreiteten Quellen. Endlich handelt er von den Bewidmungen preußischer Städte mit Lübischem Recht und von den hier gebrauchten Handschriften des Lübischen Rechts.

Von den in dieser Arbeit abgedruckten Rechtsquellen heben wir hervor: ein Kulmer Weisthum für die Königsberger Schöffen, nicht später als 1444 (S. 35—41 = Altpreuß. Monatschrift III. S. 232 ff.), eine Anzahl Kulmer Schöffengerichtsurtheile (S. 41—47 = Altpreuß. Monatschr. III. S. 236 ff.), ein umfassendes Magdeb. Weisthum (S. 58—66), welches interessante erbrechtliche Grundsätze und neue Nachrichten über den Streit zwischen Schöffengericht und Rath zu Magdeburg über die Grenzen ihrer Kompetenz in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit enthält, S. 81 ff. Lübisches Weisthümer, S. 105 ff. den Lehensbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg v. J. 1440 (= Altpreuß. Monatschr. II. S. 611 ff.).

Leipzig. Februar 1875.

D. Stobbe.

---

8) Schulz Carolus, Speculum saxonium num Letino sermone conceptum sit. Jenae, sumtibus H. Dast. 1875. 26 S.

Der Verf. leugnet in dieser Abhandlung, mit welcher er sich bei der Jenaer Juristenfacultät habilitirt hat, die Authenticität der praefatio rhytmica des Sachsenpiegels in Rücksicht auf ihre Nachrichten über die Autorschaft Eikes und die ursprünglich lateinische Abfassung des Sachsenpiegels. Bekannterweise waren derartige Zweifel schon früher öfter gelegentlich erhoben, doch galten sie als durch Homeyers Untersuchungen widerlegt. Es sind im wesentlichen drei Gründe, welche der Verf. für seine Ansicht beibringt: wir haben keine Spuren eines lateinischen Sachsenpiegels;

die deutsche Rechtsprache war zu Eicke's Zeit ausreichend entwickelt, um ein Rechtsbuch in ihr zu verfassen; in lateinischer Sprache hätte sich der vom Autor beabsichtigte Sinn nur sehr unvollkommen wiedergeben lassen.

In Betreff des ersten Punktes glauben wir, daß Homyer's vom Verf. S. 9 angeführte Entgegnung nicht widerlegt ist. Wodurch sind wir denn zu der Annahme berechtigt, Hoher v. Falkenstein hätte an Eicke die Bitte um Uebersetzung seines Werkes nur richten können, nachdem das Werk in lateinischer Form bereits allgemein verbreitet war? — Was den zweiten Punkt betrifft, so war es, wie ja der deutsche Sachsenpiegel selbst beweist, sicherlich möglich ein Rechtsbuch in deutscher Sprache zu verfassen. Aber mochte die Rechtsprache noch so entwickelt sein, so gehörte doch jedenfalls Muth dazu, um ein so großes Werk ohne alle Vorbilder und Vorgänger in deutscher Sprache zu unternehmen. Die Leute sprachen immer deutsch und doch hat sich eine deutsche Prosa erst spät entwickelt. — Und endlich, daß Eicke in lateinischer Sprache seine Gedanken nicht treffend hätte ausdrücken können, wird doch dadurch nicht bewiesen, daß die spätern lateinischen Uebersetzungen den Sinn des Sachsenpiegels nur unvollkommen und zum Theil irrig wiedergeben. Im Gegentheil beweist der auctor vetus und manches lateinische Stadtrecht, z. B. das von Lübeck, daß die lateinische Sprache in jener Zeit sich sehr wohl eignete, um auch privatrechtliche Fragen zu behandeln. Auf das Hauptargument für das lateinische Original, die Existenz des auctor vetus geht der Verf. eigentlich gar nicht ein, oder vielmehr es wird in unmotivirter Weise zurückgewiesen. Aus dem Umstande, daß er in assonirenden Versen geschrieben ist, wird kurzweg geschlossen, daß das Werk ursprünglich diese Form nicht gehabt habe und nicht von Eicke herrühre; ja es sei selbst zweifelhaft, ob Eicke der Verf. des sächsischen Lehnrechts sei.

Allerdings handelt es sich nicht um eine Frage von großer Wichtigkeit und mathematisch beweisen läßt es sich nicht, daß die Nachrichten der praefatio rhytmica unbedingten Glauben verdienen. Aber die Skepsis des Verf. geht zu weit. Die Gründe für unsere bisherigen Annahmen werden angezweifelt, aber nicht widerlegt.